



# Arbeiten in Deutschland

Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland



## Ihre Zukunft in Deutschland

Fachkräfte sind in Deutschland willkommen. Der Erfolg unserer Volkswirtschaft beruht zu großen Teilen auf der ausgezeichneten Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Um diese gute Position in der Weltwirtschaft halten und ausbauen zu können, hat die deutsche Regierung den Zugang zum Arbeitsmarkt für Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus aller Welt geöffnet.

In vielen zukunftssträchtigen Technologien gehört Deutschland zu den führenden Nationen. Dazu zählen unter anderem die Bio-, die Nano- und die Informationstechnologie. Im Maschinenbau, in der Elektro- und in der Automobilindustrie gehören viele deutsche Unternehmen zu den Weltmarktführern. International gut positioniert präsentiert sich auch die deutsche Umwelttechnologiebranche (Windenergie, Photovoltaik, Biomasse).

Auf dem Arbeitsmarkt für Akademikerinnen und Akademiker wird es aber

aller Voraussicht nach bald zu Engpässen kommen, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen können. Schon jetzt wird im Maschinenbau und

**So können Sie in  
Deutschland arbeiten**

Seite 2

**Nach dem Studium in  
Deutschland arbeiten**

Seite 3

**Absolventinnen und  
Absolventen deutscher  
Auslandsschulen**

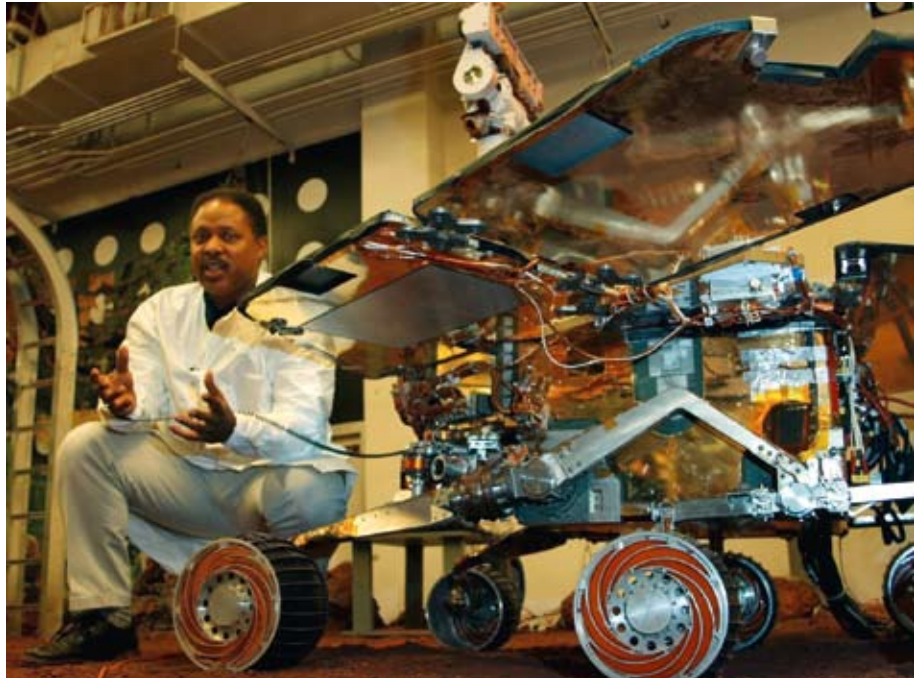
Seite 4

in der IT-Branche ein Ingenieursmangel beklagt. Deutschland ist trotz des großen einheimischen Potenzials auch auf Zuwanderung von Fachkräften angewiesen. Deshalb wurden die Möglichkeiten für den Zuzug von Hochqualifizierten erweitert und die Regeln für die Beschäftigung von qualifizierten Ausländerinnen und Ausländern vereinfacht. Für Akademikerinnen und Akademiker aus der EU und ihre Familien gibt es seit Januar 2009 praktisch keine Zuzugsbeschränkungen mehr. Für Fachkräfte aus anderen Ländern ist lediglich eine Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur vorgeschrieben. So wird die Arbeitsaufnahme in Deutschland für diese Fachleute attraktiv. Wer sich für eine Arbeit in Deutschland entscheidet, kann jetzt davon ausgehen, dass einer Karriere in einem deutschen Unternehmen keine bürokratischen Hindernisse entgegen stehen.

## So können Sie in Deutschland arbeiten

### Arbeiten ohne Vorrangprüfung können:

- alle Akademikerinnen und Akademiker (mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss) aus den EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen.
- Hochqualifizierte, insbesondere Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die in Deutschland eine Arbeit angeboten bekommen, bei der sie im Jahr mehr als 64.800 Euro verdienen. Sie erhalten sofort eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, mit der sie auch zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind. Auch ihre Familienangehörigen können ohne Vorrangprüfung eine Beschäftigung aufnehmen.
- leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen bei einer konzerninternen Versetzung nach Deutschland und ihre Familienangehörigen.
- ausländische Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen für eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung.
- Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland eine qualifizierte betriebliche Ausbildung aufnehmen wollen. Auch für die anschließende



Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf wird keine Vorrangprüfung verlangt. Gleiches gilt bei Vorliegen eines deutschen oder ausländischen akademischen Abschlusses, wenn eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird.

### Arbeiten mit Vorrangprüfung können:

- Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten (außerhalb der EU).

Für die Familienangehörigen dieser Akademiker wird aber auf die Vorrangprüfung verzichtet.

- Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in jeder qualifizierten Beschäftigung, die in Deutschland eine dreijährige Berufsausbildung voraussetzt.

### Vorrangprüfung – was ist das?

Bei der Vorrangprüfung untersucht die Agentur für Arbeit, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürger, Bürger aus EWR-Staaten, Bürger der Schweiz, Neu-Unionsbürger mit Arbeitsberechtigung sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in Deutschland. Informationen zur Vorrangprüfung erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.



## Nach dem Studium in Deutschland arbeiten

Wer sein Studium in Deutschland abgeschlossen hat, kann in Deutschland bleiben und eine Arbeit annehmen, wenn

- die Beschäftigung der Qualifikation entspricht, die an der Hochschule erworben wurde, und
- die Bezahlung und die sonstigen Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

**Absolventinnen und Absolventen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten** benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis-EU. Diese erhalten sie bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk sich der Betriebsitz des zukünftigen Arbeitgebers befindet. Die Arbeitserlaubnis-EU wird zunächst für ein Jahr erteilt. Nach einem Jahr besteht ein Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU. Diese gilt dann unbefristet und eröffnet einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

**Absolventinnen und Absolventen aus Drittstaaten** können sich nach Abschluss des Studiums bis zu einem

Jahr zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (§ 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz). Wenn sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, ist für die Aufnahme der Beschäftigung eine „Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung“ (§ 18 Aufenthaltsgesetz) erforderlich. Diese erhalten sie bei der Ausländerbehörde. Es müssen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein: Das ist vor allem der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und die Passpflicht. Außerdem muss die Agentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen.

**Fachkräfte, die bislang in Deutschland nur geduldet wurden**, können unter folgenden Voraussetzungen eine „Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“ erhalten:

- nach Abschluss einer qualifizierten (dreijährigen) Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium in Deutschland oder
- nach zwei Jahren Beschäftigung in Deutschland in einem Beruf, der der im Ausland erworbenen Hochschulbildung entspricht oder



- nach drei Jahren Beschäftigung in Deutschland in einem Beruf, der eine qualifizierte (dreijährige) Berufsausbildung voraussetzt.

**Existenzgründung in Deutschland:** Für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten gilt seit dem Beitritt die Niederlassungsfreiheit. Auch Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten können sich nach dem Studium als Selbstständige in Deutschland niederlassen (§ 21 Aufenthaltsgesetz). Voraussetzung hierfür ist:

- ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis,
- eine positive Auswirkung der Tätigkeit auf die Wirtschaft und
- eine gesicherte Finanzierung.

Diese Voraussetzungen dafür sind in der Regel erfüllt, wenn mindestens 250.000 € investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden.





## Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen

Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Auslandsschule haben seit dem 1. Januar 2009 leichter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Sie können nun in Deutschland nicht mehr nur für ein Hochschulstudium, sondern auch zu jeder qualifizierten (dreijährigen) betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf zugelassen werden.

Wenn Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen

- eine dreijährige Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben oder
- im In- oder Ausland ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, können sie in Deutschland für jede Beschäftigung zugelassen werden, die ihrer beruflichen Qualifikation entspricht.

Die dazu notwendige „Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung“ erhalten sie, wenn

- die allgemeinen Einreisevoraussetzungen vorliegen (siehe Seite 3) und
- die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter. Das gilt besonders für die Höhe des Entgelts.

## Hilfreiche Adressen

Kurze und verständliche Informationen in Englisch über die deutsche Wirtschaft, die wichtigsten Branchen und die Forschung in Deutschland: [www.tatsachen-ueber-deutschland.de](http://www.tatsachen-ueber-deutschland.de)

>English

>Economy

Die Bundesagentur für Arbeit hat für Arbeitsuchende aus dem Ausland Hinweise zur Arbeitssuche in Deutschland zusammengestellt:

[www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de)

Hinweise in Englisch zu allem, was für ausländische Beschäftigte in Deutschland wichtig ist. Erläutert werden auch die notwendigen Formalitäten. Dazu gibt es eine Vielzahl hilfreicher Links zu Fragen rund um Deutschland und die Arbeit:

[www.bund.de](http://www.bund.de)

>English

>Working in Germany

Erläuterungen zu Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsabschlüsse und der zuständigen Stelle:

[www.berufliche-erkennung.de](http://www.berufliche-erkennung.de)

Datenbank zur Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise:

[www.anabin.de](http://www.anabin.de)

Ein Klick auf „Stellensuche“ ermöglicht Zugriff auf freie Stellen in Deutschland und 30 anderen europäischen Ländern:

<http://europa.eu.int/eures>

Hier finden EU-Bürger eine Übersicht über die Bestimmungen für die Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen EU-Land:

<http://ec.europa.eu/youreurope>

>Informations for Citizens

>Working in Europe



[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

### Bestelladresse

Best.-Nr.: A 387  
Telefon: 0180 5151510\*  
Telefax: 0180 5151511\*

Schriftlich: Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Postfach  
53107 Bonn

E-Mail: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)  
Internet: <http://www.bmas.de>

\*Festpreis 14 Cent/Min., abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

### Herausgeber

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
11017 Berlin